



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2023-0.892.	BAK	Daniela Geiderer	DW 12871	DW 412871	24.06.2024
393					

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Vorweg ist bezugnehmend auf Art 120a Abs 2 und Art 120b B-VG kritisch anzumerken:

Im Hinblick auf das den Arbeiterkammern sowie der BAK gemäß § 93 Abs 2 AKG gesetzlich aufgetragene Begutachtungsrecht ist die gegenständlich eingeräumte Begutachtungsfrist von nur 8 Arbeitstagen (vom Einlangen in der AK Wien/BAK am 14.06.2024 bis zum spätestmöglichen Abgabetermin 26.06.2024) viel zu kurz bemessen. Stellungnahmen dienen einerseits dem demokratischen Prinzip des Gehörs weitergehender oder abweichender Meinungen und andererseits der Qualitätssicherung bei der Gesetzesentwicklung. Dies kann im vorliegenden Fall kaum gewährleistet werden. Auch die Einbeziehung der Länderkammern ist bei diesem kurzen Begutachtungszeitraum kaum möglich.

Aus demokratiepolitischen Gründen ist eine derart kurze Frist daher nicht sinnvoll. Nur durch eine ausreichende Frist kann sichergestellt werden, dass der Gesetzesentwurf mit der gehörigen Sorgfalt bewertet werden kann.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts hat wiederholt darauf hingewiesen, dass im Regelfall eine zumindest sechswöchige Begutachtungsfrist angemessen ist (Rundschreiben vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, wiederholt mit Rundschreiben vom 2. Juni 2008, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Die BAK ersucht daher, für zukünftige Begutachtungen die übliche Frist von sechs Wochen einzuhalten.

Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht Änderungen im Schulorganisationsgesetz (SchOG), Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs- und Vorbereitungslehrgänge, im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG) und im Schulpflichtgesetz 1985 vor.

Mit der vorgelegten Novelle wird u.a. durch Änderung des SchOG eine Erweiterung der Befristung von Schulversuchen auf die doppelte Dauer des Bildungsgangs ermöglicht.

Der Fokus der Gesetzesänderungen liegt jedoch auf der Digitalisierung von Verwaltungstätigkeiten in der Schule und einer Herbeiführung von Vereinfachungen im Bereich der Schulverwaltung. Im Paket umfasst sind etwa die Einführung eines digitalen Schülerscheins (edu.digicard), digitaler Zeugnisse und Erleichterungen bei der Datenerfassung, sowie die Erweiterung von Funktionalitäten des Datenverbunds der Schulen zur Umsetzung eines einfacheren Datenaustauschs zwischen Schulen untereinander sowie Schulen und anderen öffentlichen Stellen.

Dies soll unter anderem zu Vereinfachungen bei der Schulanmeldung und beim Schulwechsel führen. Meldezettel, Passfoto und andere Nachweise müssen bei der erstmaligen Anmeldung in einer österreichischen Schule nicht mehr in Papierform vorgelegt werden und händisch erfasst werden, sondern können automatisiert aus staatlichen Registern abgerufen werden. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel. Auch Schulbesuchsbestätigungen können durch die Gesetzesänderungen digital aus einem Portal abgerufen werden. Die digitalen Services (E-Government Services) werden Eltern, Schüler:innen und Lehrpersonen über ein so genanntes Bildungsportal (bildung.gv.at) zur Verfügung gestellt und verfolgen das „Single-Sign-On“ Prinzip.

Das Wichtigsten Änderungen in Kürze:

Die Änderungen des SchOG, SchUG, SchUG für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, des BildDok 2020 und des Schulpflichtgesetzes 1985 bringen folgende Neuerungen mit sich:

- Verlängerung der Laufzeit von Schulversuchen (Erweiterung der Befristung von Schulversuchen auf die doppelte Dauer des Bildungsgangs)
- Einbindung von E-Government Standards in die Schulverwaltung und verstärkter Einsatz digitaler Anwendungen im Schulbereich (Möglichkeit der Erstellung von amtssignierten Zeugnissen und Möglichkeiten der elektronischen Zustellung)
- Ausweitung der Funktionalitäten des Datenverbundes der Schulen (vereinfachter Austausch von Daten zwischen Schulen und Schulen und anderen öffentlichen Stellen)
- Zusätzliche Datenerbringung im Bereich der Gesamtevidenz der Schüler:innen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen

Die Position der BAK im Überblick:

Die BAK begrüßt grundsätzlich die für Erziehungsberechtigte, Schüler:innen und Lehrpersonen mit den Gesetzesänderungen einhergehenden Vereinfachungen in der Schulverwaltung. Die Einbindung von E-Government Standards in die Schulverwaltung und der verstärkte Einsatz digitaler Anwendungen im Schulbereich erleichtert erstmalige Anmeldungen in Schulen, ermöglicht die Erstellungen von amtssignierten elektronischen Zeugnissen und eröffnet Mög-

lichkeiten der elektronischen Zustellung und Kommunikation. Auch der Austausch von Daten zwischen Schulen sowie Schulen und anderen öffentlichen Behörden bringt zum Beispiel Erleichterungen beim Schulwechsel oder aber auch bei alltäglichen behördlichen Wegen (Schulbesuchsbestätigungen für das elektronische Familienbeihilfenverfahren).

Bei all den Vorteilen, die die Digitalisierung in der Schulverwaltung mit sich bringt, weist die BAK jedoch darauf hin, dass auch der analoge Weg sowohl in der Erstellung von Dokumenten als auch bei der Zustellung und Kommunikation erhalten bleiben muss, um allen Erziehungsberechtigten und Schüler:innen eine gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am schulischen Geschehen zu ermöglichen, unabhängig von persönlichen digitalen Kompetenzen. Außerdem sei hier auf eine aus Sicht der BAK nötige Unterstützung für Schulen verwiesen, sollte es bei der Nutzung der elektronischen Anwendungen zu Fehlern und Problemen kommen. Auch eine Unterstützung im Sinne einer Schulung zur korrekten Anwendung der neuen Applikationen sollte angedacht werden, um einen sicheren und organisierten Schulablauf zu gewährleisten.

In Zusammenhang mit der Erweiterung der Funktionalitäten des Datenverbunds verweist die BAK grundsätzlich auf zwei der Grundsätze der Verarbeitung von Daten laut DSGVO:

- **Datensparsamkeit:** Demnach müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sein. Sie müssen auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Die Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Diesbezüglich ist klar festzuhalten, dass die Datensicherheit der persönlichen Daten im Sinne der Schüler:innen den höchsten Stellenwert haben muss. Für die Schüler:innen darf durch die gesammelten bzw. verknüpften Informationen über z.B. den Schulerfolg oder den Besuch von Sprachfördermaßnahmen kein Nachteil entstehen. In den Datenbanken braucht es ein klar geregeltes Zugangsberechtigungssystem und eine Dokumentation der Zugänge, um jeglichen Missbrauch zu verhindern. Auch die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen (Auskunftsbegehren, Änderungen, Löschungen) und diesbezügliche Kontaktstellen müssen entsprechend dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz klar ersichtlich und nachvollziehbar sein.

Außerdem regt die BAK an mit Blick auf das In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetz Überlegungen anzustellen, welche proaktiven Veröffentlichungen mit Blick auf qualitätsvolle Weiterentwicklung von Schule gewinnbringend sein können, bzw. in welchen Fällen von einer Veröffentlichung gemäß § 4 IFG abgesehen werden sollte.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs im Detail:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3 zweiter Satz SchOG):

Die BAK begrüßt die Erweiterung der Befristung von Schulversuchen auf die doppelte Dauer des Bildungsgangs, da dadurch mehr „Einstiegerklassen“ für einen Schulversuch eröffnet werden können und ein rechtssicherer Abschluss gewährleistet wird.

Zusätzlich regt die BAK an, zukünftig wieder eine Möglichkeit der Initiative für neue Schulversuche über das BMBWF hinaus zu öffnen, um nach einigen Jahren der Evaluierung und der gesetzlichen Überführung von Schulversuchen, Schulen bottom up die Möglichkeit zu bieten, rechtlich noch nicht berücksichtigte innovative Unterrichtskonzepte einzubringen.

Zu Z 1, 3, 4, 5 und 10 (§ 22 Abs. 2 lit. I, § 22a Abs. 2 Z 11, § 22b Abs. 1 Z 7, § 23b Abs. 6 Z 8, § 39 Abs. 2 Z 9, § 70 Abs. 4 lit. E SchUG):

Die BAK begrüßt die Möglichkeit der Erstellung von amtssignierten, elektronischen Zeugnissen, da dadurch eine jederzeitige Reproduzierbarkeit ermöglicht wird und neben dem händisch signierten die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zukommt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe für alle, eine Ausstellung und Übergabe in Papierform erhalten bleiben muss.

Zu Z 2 und Art. 5 Z 2 (§ 22 Abs. 9a SchUG, § 24 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985):

Die Möglichkeit des Datenaustausches zwischen Lehrlingsstellen und Berufsschulen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung wird von der BAK grundsätzlich begrüßt. Offen bleibt jedoch, ab wann und wer die Sicherstellung der Schnittstelle garantiert und beurteilt bzw. wem die vollständige, korrekte und zeitgerechte automatisierte Datenübertragung bestätigt wird, die zum Entfall der Verpflichtung der analogen Meldung führen kann.

Zu Z 7 bis 9 (§ 57b Abs. 1 bis 5):

Die BAK begrüßt die Möglichkeit der Beantragung des elektronischen Zertifikats („edu.digicard“) zum Zwecke des Nachweises der Schüler:inneneigenschaft neben dem derzeit üblichen Nachweis durch die Schüler:innenkarte („edu.card“) in Papier- oder Scheckkartenform. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass analoge Modelle als Nachweis der Schülereigenschaft als Alternative jedenfalls weiterhin beibehalten werden müssen, um die Inanspruchnahme allen Schüler:innen zu garantieren.

Zu Z 11 (§ 72a SchUG):

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Zustellung von schulischen Ausfertigungen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch Schüler:innen und Erziehungsberechtigte, denen Wege der elektronischen Kommunikation nicht oder vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, schulische Schriftstücke über analoge Wege (Post, persönliche Übergabe) erhalten.

Zu Z 14 (§ 82 Abs. 23 Z 2 SchUG):

Die Verschiebung des verpflichtenden Einsatzes des Instruments zur Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen von Schüler:innen auf 2028 wird zur Kenntnis genommen. Der bis dahin freiwillige Einsatz wird begrüßt, da die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen als wesentlich betrachtet wird.

Zu Z 8 (§ 61a SchUG für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Korrespondierend zum SchUG soll auch bei gegenständlicher Gesetzesänderung darauf hingewiesen werden, dass der analoge Weg der Übermittlung schulischer Schriftstücke als Möglichkeit für Studierende erhalten bleiben muss.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Z 14 bis 22 BilDokG) und zu Z 11, 12, 13, 28 und Art. 5 Z 1 (§ 5a Abs. 3, §§ 6 bis 6e, Anlage 4 BilDokG 2020, § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985):

Die BAK begrüßt grundsätzlich die mit der Gesetzesänderung einhergehende Ausweitung des Datenverbunds und die Einrichtung eines Bildungstammportals, welches Anwendungsportale vereint und Zugriffe auf verschiedene IT-Systeme und Dienste ermöglicht.

Auch hinsichtlich der erforderlichen Datensicherheit im technischen Sinn gemäß Art. 32 DSGVO ist die hochsichere und gesetzlich geregelte Datenverarbeitung an einem geschützten Ort (BRZ-GmbH) einer lokalen Datenhaltung gegenüber an den jeweiligen Schulstandorten zu bevorzugen. Eine lokale Verortung des diesbezüglichen Servers in Österreich wird als wesentlich angesehen.

Außerdem sind die einheitlichen Datenschutzregelungen und der Ansatz, die Regelung des Portals und damit einhergehende Datenverarbeitung von der Verordnungsebene (siehe IKT-Schulverordnung) auf die Gesetzesebene zu heben, als positiv zu betrachten.

Als bedauernswert wird angesehen, dass eine abschließende Aufzählung der benötigten verschlüsselten fremdbereichspezifischen Personenkennzeichen (bPK) noch nicht möglich ist, da die Berechtigung zur Übermittlung bzw. der Abruf von konkreten Datenkategorien im Wege des Register- und Systemverbunds noch in den jeweiligen Materiengesetzen des Empfängers zu regeln sind. Dies erschwert die gesamtheitliche Betrachtung. Zusätzlich wird auf die unten folgenden Anmerkungen und Anregungen zur Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) und den § 21 Abs.5 BilDokG verwiesen.

In Zusammenhang mit dem bPK und in weiterer Folge der Verknüpfung von Daten im Rahmen der Registerforschung, wird darauf verwiesen, dass die Wahrung der Nicht-Identifizierbarkeit und des Datenschutzes gewährleistet werden muss.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis der im neuen § 4 Abs 1 aufgezählten Verantwortlichen untereinander aus dem Gesetzestext nicht klar hervorgeht. Wünschenswert wäre eine einfache Klarstellung im Sinne der Betroffenen (Schüler:innen, Erziehungsberechtigte).

Kritisch wird auch die Formulierung im § 4 Abs 1 lit c BilDokG gesehen, wonach die Schulleitung hinsichtlich der ihr zugeschriebenen Verantwortlichkeiten durch eine:n Datenschutzbeauftragte:n in der zuständigen Schulbehörde zu unterstützen ist. Gemäß Art 37ff DSGVO handelt es sich beim Datenschutzbeauftragten um eine verpflichtend zu bestellende Überwachungsinstanz, nicht um ein dem Verantwortlichen zugeordnetes Unterstützungsorgan. Datenschutzbeauftragte sind ihrer Stellung nach unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Anweisungen gebunden. Dies ist insofern umso kritischer zu sehen, als auch Betroffene (also Schüler:innen und Erziehungsberechtigte) die Datenschutzbeauftragten zu

allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Daher ist jeder Interessenkonflikt im Hinblick auf die Überbindung von Aufgaben des Verantwortlichen zu vermeiden: Hier wäre eine neue Formulierung/Klarstellung der Aufgaben und Abgrenzung derselben seitens des Gesetzgebers wünschenswert.

Wenn den Schulleiter:innen gem § 4 Abs 1 die Wahrung der Rechte der betroffenen Schüler:innen sowie deren Erziehungsberechtigten übertragen wird, gibt die BAK zu bedenken, dass die Bearbeitung derartiger Begehren (Auskunft, Löschung, Widerspruch, Richtigstellung etc.) in der Regel mit erhöhtem Administrations-/Personalaufwand verbunden ist und Ressourcen dafür vorgesehen werden müssen. Dies kann und soll nicht mit der Position eines Datenschutzbeauftragten in der Ausgestaltung, wie sie jetzt angedacht ist, kompensiert werden.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Z 1 bis 3):

Nicht nachvollziehbar ist, warum vom Konzept der gemeinsamen Verantwortung (siehe § 4 Abs 2 geltende Fassung) abgegangen wurde.

Würde man eine Vereinbarung gem. Art 26 DSGVO schließen, würde diese in transparenter Form festlegen, wer von den Verantwortlichen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Diese Vereinbarung muss auch die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln.

Datenschutzfreundlicher (aus Sicht der Betroffenen) wäre, die bisherige Variante der gemeinsamen Verantwortung weiterbestehen zu lassen. Die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen (Auskunftsbegehren, Änderungen, Löschungen) sollte im Sinne eines One-Stop-Shop-Prinzips und entsprechend dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz bei einer zentralen Stelle angesiedelt sein, die mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen auszustatten ist.

Diese zentrale Stelle sollte auch für die Erfüllung der Informationspflichten iSd Art 13, 14 DSGVO zuständig sein, um Schüler:innen sowie Lehrer:innen, möglichst in einfacher und verständlicher Form, über die Datenverarbeitung in den verschiedenen Portalen aufzuklären.

Zu Z 8, 9, 24, 25, 29 und 30 (§ 5 Abs. 1 Z 19, Anlage 1 Z 10 und 11a, Anlage 5 Z 27, Z 28 und 28a BilDokG):

Die BAK hinterfragt, ob die Aufnahme der Teilnahme an der Sommerschule in die Evidenzen der Schüler:innen von Nöten ist sowie den dahinterstehenden Erkenntnisgewinn.

Die BAK regt außerdem die Möglichkeit der Löschung des Ergebnisses des standardisierten Testverfahrens gemäß § 4 Abs. 2a SchUG und die Form der Sprachförderung in der Unterrichtssprache Deutsch entsprechend des derzeit gültigen § 4 (7) Z 1 BilDokG an sowie auch eine Diskussion rund um etwaige Beeinspruchung zu führen.

Es sei an dieser Stelle auch auf den Grundsatz der „Zweckbindung“ der DSGVO verwiesen, der besagt, dass Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und

nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiter verarbeitet werden dürfen.

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 1):

Die BAK hält die Ausnahmeregelungen bezüglich der Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik durch die „Statistik Austria“ zum Bereich Personal und der Finanzierung der Bildungseinrichtungen für nicht nachvollziehbar. Um eine bedarfsorientierte und gerechte Schulfinanzierung in Österreich umzusetzen, braucht es entsprechende Transparenz und Dokumentation insbesondere in diesen Bereichen.

Zur Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA):

In den Erläuterungen wird beschrieben, dass die Aktualisierung der bestehenden DSFA zum BilDokG 2020 erst nach Inkrafttreten und technischer Realisierung erstellt werden kann. Die BAK weist in diesem Zusammenhang auf die dringende Notwendigkeit der alsbaldigen Aktualisierung und Veröffentlichung der DSFA hin.

Zu § 21 Abs.5 BilDokG:

Der Gesetzgeber hat im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 im § 21 Abs. 5 eine Ausnahmeregelung bezüglich der verpflichtenden Auskunftserteilung gemäß Auskunftspflichtgesetz BGBl. Nr. 287/1987 für schulstandortbezogene Daten (auch in aggregierter Form) geschaffen.

Die BAK merkt grundsätzlich an, dass der vorliegende Entwurf keine Angleichung des § 21 Abs. 5 in Hinblick auf das Außerkrafttreten des Auskunftspflichtgesetzes mit 1. September 2025 im Zuge des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vorsieht.

Eine Angleichung für einige Teilbereiche bzw. der Umgang mit der neuen gesetzlichen Situation wäre zu überlegen, da ab Gültigkeit des Informationsfreiheitsgesetzes nächstes Jahr, z.B. Erziehungsberechtigte an Schulleitungen Anfragen, z.B. zum Anteil an Schüler:innen mit Migrationshintergrund oder zum Abschneiden der Schule bei Kompetenzerhebungen

(z.B.: iKM^{PLUS}) stellen könnten, da diese, etwa für Schulwahlentscheidungen von Interesse sein können. Dies könnte folgende Auswirkungen mit sich bringen:

- Einen erhöhten Verwaltungsaufwand für Schulleitungen und Schulbehörden (Beantwortung der Informationsbegehren).
- Ein an rund 6.000 Schulen eventuell uneinheitlicher Vollzug bei der Bearbeitung und Beantwortung solcher Informationsbegehren.
- Datenschutzrechtliche Bedenken: Es kann aufgrund der kleinteiligen Schulstruktur in Österreich in Kombination mit dem hohen Spezialisierungsgrad der Ausbildungen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schüler:innen auch bei aggregierten Datenauswertungen identifiziert werden können.
- Ohne gesetzliche Änderung würde die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung gemäß § 4 IFG auch schulstandortbezogene Daten umfassen und somit auch öffentlich zugängliche Schulrankings ermöglichen. Von diesen wurde bisher in Österreich abgesehen, da mit Blick auf jene Länder, die Schulrankings

veröffentlichen, deutlich wurde, dass mit der Veröffentlichung der Daten verbundene Hoffnungen nicht erfüllt wurden und ambivalente und negative Befunde die positiven übertrafen. Reaktionen der Schulen auf Schulrankings führten teilweise zu Qualitätsverlusten bzw. zu einem Verteilungskampf um Schüler:innen und brachten in Summe Risiken für das Gesamtsystem mit sich.

Die BAK regt an mit Blick auf das In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetz Überlegungen anzustellen, welche proaktiven Veröffentlichungen mit Blick auf qualitätsvolle Weiterentwicklung von Schule gewinnbringend sein können, bzw. in welchen Fällen von einer Veröffentlichung gemäß § 4 IFG abgesehen werden sollte.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

